

**Thormann Dr., Michael**

---

**Von:** [REDACTED] im Auftrag von Referat L2-Bundesrat  
**Gesendet:** Dienstag, 12. Januar 2021 16:57  
**An:** Referat 321  
**Cc:** [REDACTED]  
**Betreff:** >Tho WG: Antrag BY zur Umfrage 1/21 - EntschlieÙung des Bundesrates zum Verbot einer Beförderung von Tieren in bestimmte Drittstaaten, Antrag NW  
**Anlagen:** Antrag BY BR-Drs. 755-20.docx

z.K.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Bundesrat-AV@stmuv.bayern.de <Bundesrat-AV@stmuv.bayern.de>  
Gesendet: Dienstag, 12. Januar 2021 16:52  
An: 'avlist@bundesrat.de' <avlist@bundesrat.de>  
Cc: tierschutz@stmuv.bayern.de; recht-gesv@stmuv.bayern.de; [REDACTED]@stmuv.bayern.de  
Betreff: Antrag BY zur Umfrage 1/21 - EntschlieÙung des Bundesrates zum Verbot einer Beförderung von Tieren in bestimmte Drittstaaten, Antrag NW

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

Bayern stellt im Rahmen der Umfrage 1/21 den in der Anlage befindlichen Antrag zur BR-Drs. 755/20, EntschlieÙung des Bundesrates zum Verbot einer Beförderung von Tieren in bestimmte Drittstaaten, Antrag NW.

Eine getrennte Abstimmung der Buchstaben a, b und c wird zugelassen.

Um Unterstützung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Referat 23 - Bund, Ministerkonferenzen

Rosenkavalierplatz 2

81925 München

Tel.: [REDACTED]

mailto:[REDACTED]@stmuv.bayern.de <mailto:[REDACTED]@stmuv.bayern.de>

<http://www.stmuv.bayern.de>

P Bitte prüfen Sie, ob Sie diese Mail wirklich ausdrucken müssen. Sparen Sie Papier, Toner und Strom.

Antrag  
des Freistaates Bayern  
zur

Entschließung des Bundesrates zum Verbot einer Beförderung von Tieren in bestimmte  
Drittstaaten, Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen

BR-Drs. 755/20

Der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz empfiehlt dem Bundesrat, die Ent-  
schließung nach Maßgabe folgender Änderung zu fassen:

Zu Ziffer 4 - neu -

Dem Entschließungstext ist folgende Ziffer 4 anzufügen:

„4. Zur Verbesserung des Tierschutzes bei Tiertransporten in Drittländer fordert der Bundes-  
rat die Bundesregierung weiterhin auf,

a) aufgrund ihrer Außenvertretungskompetenz Versorgungsstellen in Drittländern, insbeson-  
dere in Russland, zu auditieren und den Ländern das Ergebnis zur Verfügung zu stellen,

b) auf europäischer Ebene darauf hinzuwirken, dass durch Organe der EU Tiertransportrou-  
ten und Versorgungsstellen in Drittländer zertifiziert und die für die Überwachung in den Mit-  
gliedstaaten notwendigen Informationen den Mitgliedstaaten in einer Datenbank zur Verfü-  
gung gestellt werden,

c) sich auf europäischer Ebene für eine zeitnahe Überarbeitung der EU-Tierschutztransport-  
verordnung einzusetzen und neben den im Bundesratsbeschluss 213/19 vom 7.6.2019 ge-  
forderten Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 auf ein generelles Verbot von Tier-  
transporten in bestimmte Drittländer hinzuwirken.“

Folgeänderung:

Der Entschließungsbegründung ist folgender Absatz anzufügen:

Zusätzlich sind weitere Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes bei Tiertransporten  
in Drittländer erforderlich. Die Bundesregierung sollte in diesem Zusammenhang insbeson-  
dere

- Versorgungsstellen in Drittländern, insbesondere in Russland, auditieren,
- auf europäischer Ebene auf eine Zertifizierung von Tiertransportrouten und Versorgungsstellen in Drittländern durch Organe der EU hinwirken,
- sich auf europäischer Ebene für eine zeitnahe Überarbeitung der EU-Tierschutztransportverordnung einsetzen und neben den im Bundesratsbeschluss 213/19 vom 7.6.2019 geforderten Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 auf ein generelles Verbot von Tiertransporten in bestimmte Drittländer hinzuwirken.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Auf die Ergänzung der Begründung zur Entschließung wird verwiesen.

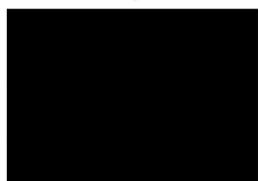
## Thormann Dr., Michael

---

**Von:** [REDACTED] im Auftrag von Referat L2-Bundesrat  
**Gesendet:** Freitag, 15. Januar 2021 09:01  
**An:** Referat 321  
**Cc:** [REDACTED]  
**Betreff:** >THo WG: BUNDESRAT\_AV-Umfrage 1/20\_BR-Drs. 755/20 Antrag SL  
**Anlagen:** 755\_20 Antrag SL.docx

z.w.V.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Kabinett (Umwelt) <Kabinett@umwelt.saarland.de>  
Gesendet: Freitag, 15. Januar 2021 08:48  
An: Avlist (avlist@bundesrat.de) (avlist@bundesrat.de) <avlist@bundesrat.de>  
Cc: Kabinett (Umwelt) <Kabinett@umwelt.saarland.de>; [REDACTED]@lv.saarland.de>  
Betreff: BUNDESRAT\_AV-Umfrage 1/20\_BR-Drs. 755/20 Antrag SL

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Saarland stellt im Rahmen der Umfrage 1/21 den in der Anlage befindlichen Antrag zur BR-Drs. 755/20.

Um Unterstützung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Referat M/2

Ministerrat, Landtag, Bundesrat, UMK,

EU-Angelegenheiten, Zuständige Behörde ELER/EGFL

Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken

Tel.: [REDACTED]

kabinett@umwelt.saarland.de <mailto:kabinett@umwelt.saarland.de>

[REDACTED]@umwelt.saarland.de <mailto:[REDACTED]@umwelt.saarland.de> · www.saarland.de

<<http://www.umwelt.saarland.de/>>

Bitte bedenken Sie die Auswirkungen auf die

Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken



**Antrag**

**des Saarlandes**

zur

**Entschließung des Bundesrates zum Verbot einer Beförderung von Tieren in bestimmte Drittstaaten, Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen**

**BR-Drs. 755/20**

Der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz empfiehlt dem Bundesrat, die Entschließung nach Maßgabe der folgenden Änderung zu fassen:

Zu Ziffer 3:

Ziffer 3 des Entschließungstextes ist wie folgt zu fassen:

3. Deshalb fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, unverzüglich zu prüfen, ob auf der Grundlage der Verordnungsermächtigung in § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Tierschutzgesetz Drittländer festzulegen sind, in die ein Export von Nutztieren aus Gründen des Tierschutzes zu verbieten ist. Dies soll insbesondere für solche Drittländer gelten, in denen keine Tierschutzstandards bestehen und die Tiere darüber hinaus nicht gemäß der Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates (Tierschutz-Schlachtverordnung - TierSchIV) geschlachtet werden.

Begründung (nur gegenüber dem Ausschuss):

Nicht nur Transporte von Rindern, sondern auch Transporte von anderen Nutztieren in Drittländer sollten als tierschutzwidrig eingestuft werden, sofern es an geeigneten Versorgungsstellen mangelt. Gleiches gilt für die Schlachtung, sofern sie nicht gemäß der VO (EG) Nr. 1099/2009 (Tierschutz-Schlachtverordnung – TierSchIV) erfolgt.

Die betroffenen Drittländer sollten nach den beschriebenen Kriterien zeitnah vom Bund gelistet werden, um Rechtssicherheit für alle Beteiligten, insbesondere Amtsveterinärämter und Wirtschaftsbeteiligte, zu schaffen.

## Thormann Dr., Michael

---

**Von:** [REDACTED] im Auftrag von Referat L2-Bundesrat  
**Gesendet:** Montag, 18. Januar 2021 10:26  
**An:** Referat 321  
**Cc:** [REDACTED]  
**Betreff:** >Tho WG: Antrag BB-HB-HE-SH zu Umfrage 1/21, Drs. 755/20 (Tiertransporte)  
**Anlagen:** Antrag BB-HB-HE-SH zu Drs. 755\_20 - Umfrage 1\_21 final.docx

z.w.V.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

[REDACTED]  
Referat L2  
[REDACTED]

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Bundesrat, MSGIV <Bundesrat@MSGIV.Brandenburg.de>  
Gesendet: Montag, 18. Januar 2021 10:24  
An: 'avlist@bundesrat.de' <avlist@bundesrat.de>  
Betreff: WG: Antrag BB-HB-HE-SH zu Umfrage 1/21, Drs. 755/20 (Tiertransporte)

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

das Land BB bringt gemeinsam mit den Ländern HB, HE und SH anliegenden Antrag ein.

Eine ziffern- und buchstabenweisen Abstimmung ist aus unserer Sicht möglich.

Um Unterstützung wird herzlich gebeten.

Mit freundlichem Gruß

[REDACTED]  
Referentin für Bundesratsangelegenheiten im

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz

des Landes Brandenburg

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13



14467 Potsdam

Tel.: [REDACTED]

**Antrag  
der Länder Brandenburg, Bremen, Hessen und Schleswig-Holstein  
zur**

**Entschließung des Bundesrates zum Verbot einer Beförderung von Tieren in bestimmte  
Drittstaaten, Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen**

**BR-Drs. 755/20**

Der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz empfiehlt dem Bundesrat, die Entschließung nach Maßgabe folgender Änderung zu fassen:

Dem Entschließungstext sind folgende Ziffern 4 bis 6 anzufügen:

4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei der EU dafür einzusetzen, dass bei der Änderung der Verordnung 1/2005/EG
  - a) die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet werden, grenzüberschreitende, von ihrem Hoheitsgebiet ausgehende Transporte zu untersagen, wenn konkrete Anhaltspunkte die ernsthafte Möglichkeit begründen, dass es während des Transports zu Vorgängen oder Zuständen, wie extrem langen Transportzeiten oder Außentemperaturen unter +5°C oder über +25°C kommen wird, die dazu führen, dass eine tierschutzgerechte Beförderung nicht gewährleistet werden kann.
  - b) eine Tierbeförderung nicht durchgeführt oder veranlasst werden darf, wenn zu erwarten ist, dass den Tieren während des Transports oder nach ihrer Ankunft am Zielort Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden könnten.
  - c) die Dauer von Tiertransporten entsprechend auf eine Dauer von acht Stunden zu begrenzen ist.
  - d) die in Bezug auf die Verordnung ergangene Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, insbesondere die Urteile vom 23. April 2015 (C-424/13) und vom 19. Oktober 2017 (C-383/16), hinreichend Berücksichtigung finden. Durch vorab durchgeführte Kontrollen und Zertifizierungen von Versorgungsstationen, Verlade-

und Zielhäfen sowie Transportschiffen, soll eine tierschutzgerechte Beförderung sichergestellt werden.

- e) ein Echtzeit-Zugang zu den Daten der Navigationssysteme der Transportfahrzeuge während des Transports für die zuständigen Behörden als Voraussetzung für die Abfertigung vorzusehen ist.
5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung bei Verhandlungen zu Handelsabkommen oder vergleichbaren Vereinbarungen mit Drittländern dafür Sorge zu tragen, dass sich das jeweilige Land zur Einhaltung der internationalen Normen des von der OIE herausgegebenen "Terrestrial Animal Health Code" (OIE- Gesundheitskodex für Landtiere) verpflichtet und seine Versorgungsstationen einer Zertifizierung durch Organe der EU zugänglich macht.
  6. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darüber hinaus, bei der anstehenden Novelle der Tierschutztransportverordnung eine Ausweitung der Bußgeldtatbestände auf weitere Verstöße gegen Artikel 3 Satz 2 Buchstabe a bis h der Verordnung EG 1/2005 des Rates, insbesondere auf Verstöße gegen das Verbot der Beförderung von transportunfähigen Tieren, zu prüfen.

Begründung:

Zu 4.: Über die grundsätzliche Prüfung der Handelsbeschränkung mit bestimmten Ländern hinaus sind weitere Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes bei Tiertransporten in Drittländer erforderlich. Dies betrifft extrem lange Transportzeiten, Temperaturüber- oder unterschreitungen oder mangelnde bis nicht vorhandene Versorgungsmöglichkeiten für die Tiere entlang der Transportroute.

Beim Schlachtiertransport sind innerdeutsch bereits max. 8 Stunden Transportzeit vorgegeben. Ein Verbot einer über 8 Stunden hinausgehenden Transportzeit haben der Bundesrat und das EU-Parlament bereits seit den 1990er-Jahren wiederholt gefordert. Auch die Erwägungsgründe der VO (EG) 1/2005 fordern, die Transportdauer auf ein Mindestmaß zu beschränken, da davon auszugehen sei, dass sich lange Beförderungen – nach Art. 2 lit. m der VO definiert als solche, die ab dem Zeitpunkt der Bewegung des ersten Tieres der Sendung 8 Stunden überschreitet – nachteiliger auswirken und zu Tierleid führen. Veterinärmedizinisch ist zusätzlich insbesondere bei Temperaturen von über 25 °C von erheblichem Hitzestress und damit verbunden Leiden auszugehen. Kalte Temperaturen sind zwar besser verträglich, können aber zum Einfrieren der Wasserleitungen führen und die Wasserversorgung der Tiere gefährden. Um die reale Dauer der Transporte und Grenzzeiten



abrufen und auswerten zu können, ist ein Zugang zu vollständigen GPS-Daten beispielsweise über das Trade Control and Expert System (TRACES) vonnöten.

Zur rechtssicheren Untersagung und Ahndung ist eine Konkretisierung der Handlungsoptionen und Kontrollmechanismen in der Rechtssetzung erforderlich. Die derzeitige Situation, in welcher die zuständigen Behörden, die nach Einzelfallprüfung zum Schluss kommen, Transporte aus Tierschutzgründen nicht abfertigen zu können aufgrund fehlender Rechtssetzung per Gerichtsbeschluss gezwungen werden, Transporte zu genehmigen, die von Gesetzes wegen eigentlich verhindert werden müssten (vgl. VG Potsdam, Beschluss vom 24.08.2020 3L165/20) muss behoben werden. Der Widerspruch zwischen dieser Situation und § 16 a des deutschen Tierschutzgesetzes, wonach im Einzelfall die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der Anordnungen nach § 2 Tierschutzgesetz getroffen werden dürfen, muss entsprechend aufgelöst werden. Ebenso dürfen sich diese Handlungsmöglichkeiten entsprechend des Erwägungsgrundes Nr. 6 der Verordnung EG 1/2005 nicht nur auf den Transport selbst beziehen, sondern es müssen auch „nach dem Transport strengere Vorschriften eingeführt werden, um den Tieren Schmerzen und Leiden zu ersparen“.

Neben einer Absicherung der rechtlichen Handlungsoptionen sind für einen tierschutzgemäßen Transport aber auch die infrastrukturellen Voraussetzungen der Versorgungsstellen innerhalb und außerhalb der EU zwingend erforderlich. So zeigte eine Inaugenscheinnahme angeblicher russischer Versorgungsstationen durch eine Gruppe deutscher Amtstierärztinnen und zusammen mit der hessischen Landestierschutzbeauftragten in 2019 fehlende, völlig unzureichende oder mangelhafte Stationen auf. Daher müssen die im EU-Parlament gefassten Entschlüsse vom 12.12.2012 zum Schutz von Tieren beim Transport (2012/2031(INI)) und vom 14.02.2019 zur Durchführung der Verordnung EG 1/2005 (2018/2110(INI)) durch die Bundesregierung aufgegriffen werden, um die vorhandenen Versorgungsstellen auf Einhaltung von EU-Vorgaben zu überprüfen.

Zu 5.: Um die Einhaltung tierschutzgemäßer Transporte und zeitnahe Schlachtung auch in Drittländern sicherzustellen und um von einem Ausschluss eines Drittlandes als Exportland ggf. absehen zu können, ist eine vertragliche Verpflichtung zur Einhaltung der OIE-Standards ein geeignetes Mittel. Im selben Zuge sind die Versorgungsstationen des Landes der Kontrolle zugänglich zu machen um die Wirksamkeit der vertraglichen Vereinbarung sicherzustellen.

Zu 6.: Derzeit können nur zwei Tatbestände der Allgemeinen Bedingungen für Tiertransporte als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, von abschreckenden Maßnahmen, wie sie die europäische Kontrollverordnung verlangt, kann hier nicht die Rede sein. Nach der gegenwärtigen Fassung von § 21 Abs. 3 Nr. 1 TierSchTrV stellt der Transport von Tieren, die

nicht transportfähig sind (Verstoß gegen Art. 3 Satz 1 lit. b der Verordnung (EG) Nr. 1/2005) in Deutschland keine Ordnungswidrigkeit mehr dar. Vor der Geltung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 war dieser Verstoß als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 25.000 EUR bedroht (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 TierSchTrV in der bis zum 18. Feb. 2009 geltenden Fassung). Diese Abschwächung ist nicht mit der Zielsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 vereinbar, die ausweislich des Erwägungsgrunds Nr. 6 fordert, dass „...im Interesse einer artgerechten Tierbehandlung und zum Schutz der Gesundheit der Tiere während und nach dem Transport strengere Vorschriften eingeführt werden [sollen], um den Tieren Schmerzen und Leiden zu ersparen“. Auch die übrigen in Art. 3 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 aufgestellten, ausreichend bestimmten Grundsätze sind für das Wohlbefinden der Tiere von so großer Bedeutung, dass sie in den Katalog der Ordnungswidrigkeiten nach § 21 TierSchTrV aufzunehmen sind.



Bundesministerium  
für Ernährung  
und Landwirtschaft



INTERNATIONALES JAHR  
OBST UND GEMÜSE  
2021

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft  
- Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin

An den  
Bayerischen Staatsminister für Umwelt  
und Verbraucherschutz  
Herrn Thorsten Glauber, MdL  
Rosenkavalierplatz 2  
81925 München

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 - [REDACTED]

FAX +49 (0)30 18 529 - [REDACTED]

E-MAIL 321@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 321-34500/0019

DATUM

27.11.20

*Selbstgezeichnet, Thorsten Glauber*

für Ihr Schreiben, in dem Sie eine Unterbindung von Tiertransporten in bestimmte Drittländer mittels Verordnungsregelung fordern, danke ich Ihnen.

Wie Sie wissen, liegt auch mir der Schutz unserer Tiere beim Transport sehr am Herzen. Dementsprechend hat die Bundesregierung das Thema Tiertransporte gezielt im Rahmen der deutschen Ratspräsidentschaft adressiert. Zudem habe ich mich im Oktober 2020 in der Sitzung des neu gegründeten Untersuchungsausschusses Tiertransporte des Europäischen Parlaments (ANIT) nachdrücklich für eine Klärung der Situation der Versorgungsstellen in Drittländern und damit zusammenhängend für eine Überarbeitung der EU-Tierschutztransportverordnung eingesetzt.

Die Ankündigung der Europäischen Kommission, im Rahmen der Farm-to-Fork-Strategie bestehendes Tierschutzrecht einschließlich der Bereiche Transport und Schlachten auf Grundlage aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse zu überarbeiten, wird von meinem Ministerium ausdrücklich unterstützt. In den Ratschlussfolgerungen zu dieser Strategie fordern die EU-Mitgliedstaaten die Europäische Kommission zudem auf, diese Überprüfung so rasch wie möglich durchzuführen. Ziel sollte es sein,



die geltenden Tierschutzvorschriften möglichst bald zu überarbeiten, insbesondere die für Tiertransporte. Die zuständige Kommissarin Frau Stella Kyriakides hat in einem Schreiben vom Dezember des vergangenen Jahres mitgeteilt, dass die Kommission plant, die entsprechenden Vorschläge bis Ende 2023 vorzulegen.

Sicherlich wären schnellere Entscheidungsprozesse im Sinne des Tierschutzes wünschenswert. Gleichwohl ist zu anzuerkennen, dass die Europäische Kommission den Handlungsbedarf erkannt hat und dadurch auch Fortschritte in der Sache in Sicht sind. Ich werde mich weiter mit Nachdruck dafür einsetzen, dass Neuregelungen zügig zustande kommen und umgesetzt werden.

Da sich auf EU-Ebene Bewegung abzeichnet und – wie auch von Ihnen angemahnt – nur eine europaweit einheitliche Vorgehensweise sinnvoll ist, halte ich nationale Alleingänge nicht für zielführend. Nationale Verbote könnten im offenen Binnenmarkt leicht umgangen werden und stehen rechtlich auf unsicherer Grundlage.

Da die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen für lange Beförderungen zwischen EU-Ländern und Bestimmungsorten außerhalb der EU Kontrollen an den Ausgangsorten in der EU regelt, sind Ausfuhren von lebenden Tieren grundsätzlich von der EU-Verordnung gedeckt. Bei einer Verordnung nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) darf nach § 12 Absatz 2 Satz 2 TierSchG deren Vereinbarkeit mit Unionsrecht und den WTO-Bestimmungen nicht zweifelhaft sein. Die Erwägung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. Dezember 2020, die Erkenntnislage zu den Methoden, mit denen Rinder in Marokko behandelt werden, könne zu abstrakt-generellen Regelungen in der Art von verordnungsrechtlichen Verbringungsverboten nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 TierSchG ermächtigen, wird insoweit dem Regelungsgehalt des § 12 TierSchG nicht gerecht. Derzeit wird geprüft, ob für mein Ministerium rechtlich eine entsprechende Regelungsmöglichkeit besteht.

Mit herzlichen Grüßen

